

Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 99. Montag, den 12. December 1814.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehen, die in dem ehemaligen Süd- und Neuroppreussen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreussen angestellt gewesen und zur Wiederanstellung oder Absindung an die neuen Regierungen, dem Lütticher Friedensschluß gemäß überwiesen geweinen, von denselben aber abgesenen Offizianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdienner der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungs-Rückstände erhalten, und die bemerkene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beginnigten Krieg wiedererlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren des als gemachten Antrag vom 3. v. M. Folgendes beschlossen:

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1. August 1810 in meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehalts-Vergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschwendig zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, i. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so haben

3) Nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staats-Eassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder Meinen Landes-Behörden angestellt gewesen und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.

4) Sollen die hinterbliebenen Witwen und Kinder der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Offizianten gleiche Rechte mit den noch lebenden, in gleicher Lage

sich befindenden Offizianten erhalten, und wie diese ihre Rückstände liquidiren können, und zwar bis zum Todestage oder spätestens bis Ende Juli 1810.

5) Von dieser Vergünstigung werden alle diejenigen ausgeschlossen, welche während des Krieges 1805 oder nachher sich notirisch unwürdig betragen, und dadurch die Unterwerfung des Staates im Allgemeinen verwirkt haben. Namentlich diejenigen, welche vor dem Lütticher Friedensschluß, und ehe sie an die neue Landes-Regierungen gewiesen wurden, bei diesen Anstellungen angenommen und Dienste geleistet haben.

6) Es kann von den berechtigten Beamten nur das letzte etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluss aller Emolumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, liquidirt werden.

7) Da indessen mehrere Unter-Bedienten, wie z. B. Kanzlisten und Boten, bei den Gerichts-Behörden zum Theil nur geringe, zum Theil gar keine bestimmte Besoldungen gehabt haben, sondern auf gewisse Gebühren-Anteile statt des Gehalts angewiesen waren, so sind diese Anteile aus den abgelegten Rechnungen und sonst gewissenhaft auszumitteln, oder der Betrag derselben nach dem Gehalt der in gleichen Verhältnissen bei den Kammern und deren Unter-Behörden angestellt gewesenen Beamten, in keinem Fall aber höher anzusezen.

8) Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß alle Beamten bis Ende März 1807 befriedigt worden. Es können indessen auch früher eingestellte Zahlungen, wenn selbige glaubhaft nachgewiesen, durch die weiterhin zu bestimmende Commission geprüft und richtig beschieden werden, mit zur Vergütung gelassen werden.

9) Vom 1. Juni 1807, oder dem gebörig erwiesenen früheren Zeitpunkte ab, kann der Rückstand bis dahin liquidirt werden, wo der Liquidant vom Staate entweder wieder angestellt worden, oder Wartegeld erhalten hat.

10) Hiervom muß aber Alles in Abzug gebracht wer-

den, was jeder Beamte während des gedachten Zeitraums, entweder aus den Preuß. Cassen oder Unterstützungs-Fonds, von einzelnen Communen und Behörden oder von den neuen Landes-Behörden unter irgend einem Titel erhalten hat, welches von jedem Liquidanten an Eidesstatt angegeben werden muß, wogegen jede unrichtige Angabe mit dem Verlust aller Ansprüche auf Vergütung, geahndet werden wird.

11) Von dem solchergestalt ausgemittelten und festgesetzten Gehalts-Rückstände wird die Hälfte wirklich vergütet, vorläufig als eine Staatschuld anerkannt, und die Bescheinigungen hierüber ausgefertigt, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre ferner Anträge gewährt.

12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behandigen.

13) Pension-Rückstände, welche auch in Meinen übrigen Provinzen nur in besonderen Fällen aus Gnade gezahlt werden sind; können auch nur auf eben die Weise vergütet werden.

14) Nebriges genehmige Ich, daß dieses Absindungs-Geschäft einer besondern Commission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damaligen Beamten vertraut sind, und erneue hierzu als Chef:

den Geheimen Ober-Justiz-Rath Diederichs,
und als Mitarbeiter:

den Geheimen Ober-Steuer-Rath v. Schük,
den Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Rother,
den Regierungs-Rath Wolsart, und

den Justiz-Rath Jensch,
welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen Südvoreußen-Beamten das nötige Subalternen-Periodale wählen können; und überlasse es Ihnen, diese Commission Ihrem Marschall kommt zu Ihren Geschäften anzusehen, von deren Erfolg Ich zu Ihrer Zeit Ihren Bericht und die weiteren Vorschläge erwarte. Wien den 16. Nov. 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Bülow.

Bekanntmachung
die Gehalts-Entschädigung für die ehemaligen Beamten
aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost-West-
preußen und Neu-Schlesien betreffend.

In Gemätheit des nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre uns geworbenen Antrages fordern wir sämmtliche in dem abgetretenen ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußen, auch Neu-Schlesien entlassenen, und in die hiesigen Königlichen Staaten zurückgekehrten Beamten hiermit auf, ihre Gehalts-Rückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden, nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre sofort anzugeben; die diesfälligen Angaben mit Beachtung der im roten S. enthaltenen Warnung nach dem beigegebenen Schema gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der posseisen Bezeichnung

"Brodoße Beamten-Sachen."

frühestens binnen 2 Monaten an die unterzeichnete Commission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und festgesetzten Angabe den Einenden statt des Bescheides und zum Ausweis bei demselben nach dem Abschluß unseres Geschäfts, noch Allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Witwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten haben ihre Angaben in gleicher Art entweder selbst oder durch ihre Vorstände und Vermünder einzubringen.

Nebriges werden sämmtliche Liquidanten, mit Ausnahme der Herrn Dirigenten und Mitglieder der Landeskollegien, aufgesfordert, sich Behufs des Richtigkeits-Attests unter ihren Angaben, bei ihren Vorgesetzten oder Driebehörden gehörig auszurüsten, und anderweitig werden sämmtliche Behörden hiermit ersucht, denen ehemaligen Süd-, Neuost-Westpreußenischen und Neu-Schlesischen Beamten bei Fertigung ihrer Angaben und Beibringung der Beweismittel alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Witwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher athlosen Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1sten December 1814.
Königl. Kommission zur Regulirung der Gehalts-
Entschädigungen der Südvoreußenischen u. Beamten.
Diederichs. v. Schük. Rother.
Wolsart. Jensch.

Schem a
zur Angabe des rückständigen Gehalts des
Südvoreußen.
(unterzeichneten) ehemal. (Neuostpreußen.) Beamten N.N.
(verstorbenen) Westpreußen. Neu-Schlesisch.

- 1) Geburts-Ort
Kreis
Kammer-Departement
Provinz
2) ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz
3) dortiger ehemaliger Dienst-Ort
im Kreise Regierungs- oder Zoll-Departement
in der Provinz
4) hat im letzten Jahre der Preußischen Besitzung gehabt:
an etatsmäßig bestillt
an Gehalt
an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabinets-Ordre vom 16. November 1814 in Anrechnung gebracht werden können
 Cht. jährl. oder Cht. Gr. monatl.
5) hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten bis ten 180.
6) und ist in die hiesigen Königl. Preuß. Staaten zurückgekehrt am ten 18
auf Wartegeld gesetzt vom ten 18 ab,
aus dem Beamten Unterstützungs-Fond unterstützt worden
vom ten 18 ab,
und hierauf angestellt worden vom ten 18 ab,
pensionirt worden vom ten 18 ab,
gestorben laut Todtentzettel vom ten 18 , am ten 18 .
7) Die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin Jahre Monate.
8) Hieron betraf der Gehalts-Rückstand Cht. Gr.
9) Ist jedoch während dieser Zwischenzeit gegen Gehalt,
Abschreibe oder Laagegebüdern und überhaupt gegen Ver-
geltung beschäftigt gewesen:
a) bei auwärtigen Behörden namentlich:
b) bei inländischen Behörden namentlich:
10) Dauer dieser Beschäftigung vom ten 18
bis ten 18 , überhaupt Jahre Monate.
11) Betrag der dafür bezogenen Vergeltung monatlich
Cht. Gr. und überhaupt Cht. Gr.

12) Hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Kästnigl. Kassen oder andern öffentlichen Fonds an außergewöhnlicher Unterstützung erhalten namentlich:

aus der	Kasse oder
von der	Behörde
unterm ten 18	Thlr. Gr.
unterm ten 18	Thlr. Gr.

13) Es sind daher dem Gehalts-Rückstande zu 8 überhaupt abzuziehen:

die zu 11. u. 12. nachgewiesenen Beiträge mit Thlr. Gr.

14) Mithin bleiben noch rückständig Thlr. Gr.

15) Hiervom beträgt die Hälfte Thlr. Gr.

16) Gegenwärtiger Aufenthaltsort

im Kreise

im Regierungs-Departement

in der Provinz

17) Ist dort angefellt und in welchem Fache oder erhält Wartegeld oder Pension Thlr. Gr.

18) Bezieht gegenwärtig monatliche an Gehalt Thlr. Gr.

an Diäten Thlr. Gr.

an sonstigen Gebühren Thlr. Gr.

an Wartegeld Thlr. Gr.

an Pension Thlr. Gr.

19) Von welcher Behörde oder aus welcher Kasse.

20) Dessen Alter Jahr

21) Dessen Dienstzeit überhaupt, von der ersten Anstellung bis gegenwärtig Jahr.

22) Ob derselbe verheirathet und die Frau am Leben ist?

23) Ob und wie viel derselbe unversorgt Kinder hat?

N., den ten 1814. Namens Unterschrift.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß

ihm, nach möglichst sorgfältiger Nachforschung, nichts be-

kannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen

könnte; auch daß der sich persönlich stiftet

und die Identität seiner Pension nachgewiesen hat.

N., den ten 1814.

Von dem Dienst-Vorgesetzten oder — im Fall

der Nicht-Anstellung — von der Dets.-Behörde,

welche bei der Angabe für Verstorbene auch zu

bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.

Nachdem Se. Königl. Majestät allerhöchst zu befehlen gerüht, daß bis zur definitiven Organisation der Justizbehörden in den wiedereroberten Provinzen Oberlandesgerichts-Kommissionen zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Münster, Emmerich und Aarich eingerichtet, ihnen vor der Hand ein angemessener Wirkungskreis beigelegt, und die Justiz-Behörden in diesen genannten Provinzen, durch die dazu bestellten Kommissarien, den 1sten Januar 1815 in Kraft gesetzt werden sollen; so haben sich diejenigen, welche in den Angelegenheiten dieses Gegenstands etwas zu suchen haben, vorläufig an die Oberlandesgerichts-Kommissionen zu wenden. Die Einrichtungs-Kommissarien, welche sich in diesen Hauptstädten befinden, sind von denen, bei dem Chef der Justiz eingereichten Anstellungs-Gesuchen in Kenntnis gesetzt.

Berlin, den 3ten December 1814.

Der Justiz-Minister. Kircheisen.

Wien vom 24. November.

Zu den verschiedenen Arten, die man als möglich ausgedacht hat, um den hiesigen Kongres zu seiner Endschafft gelangen zu lassen, könnte sich leicht noch eine neue finden, auf welche die Politiker gewiß nicht gerech-

net haben, nämlich durch die Pest, welche in der That aus der Türkei sich über die Grenze in einige Distrikte von Croatia ausgebrettet hat. Indes sind von unserer Regierung die zweidienlichsten Vorkehrungen gegen das Ungeheuer getroffen worden.

Seit einigen Tagen haben die Verhandlungen wieder etwas besseren Auschein genommen, als sie noch vor kurzem hatten, und man behauptet, daß die großen Mächte einer völligen Ausgleichung ihrer verschiedenen Interessen ziemlich nahe sind. Ja manche Spannungen sollen blos zum Schein bestanden haben, um die Dispositionen einer fremden Macht in Bezug auf Deutschland dadurch zu erforschen. Österreich hat gegen die Vereinigung Sachsen mit Preußen durchaus nichts, wozu denn auch Bayern ja gegen Österreich auf gleiche Weise in den Besitz des größten Theils der Länder des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt eingetreten ist. Nur wegen Polen bestehen noch große Schwierigkeiten, deren Beilegung jedoch bei- neuge wmöglich ist.

Alle wohlgeinigte Deutsche stimmen in dem Wunsch überein, daß für Deutschland in Rücksicht seiner äußern Verhältnisse kein größeres Heil gefunden werden kann, als wenn Österreich und Preußen auf das Engste zusammen halten. Mit dieser Überzeugung kamen die meisten Preußen hieher, und es ist kaum zu denken, daß so viele rechtschaffene Bemühungen, die alle dahin arbeiten, ganz vergeblich bleiben sollten. Österreich hat ohne Zweifel wegen seiner vielen nichedutschen und besonders wegen seiner Ital. Bevölkerung eine Menge Rücksichten zu nehmen, die es hindern, den Deutschen Beziehungen unbedingt zu folgen, und dasselbe mehr auf eine absondernde Selbständigkeit hinweisen; allein dessen ungeachtet kann das Deutsche Prinzip doch noch immer in diesem Staate wie bisher das Niedergewicht behaupten. Auf jeden Fall müssen die Franzosen aus dem Spiele bleiben, deren Politik nun und immermehr sich mit unserer Wohlfahrt vereinigen läßt.

In dem Deutschen Ausschusse nimmt die Arbeit und die Thätigkeit zu. Manche Vorschläge in Bezug auf künftige Verfaßung sind bereits zur Sprache gekommen. Wenn auch über das Ganze noch kein befriedigendes Resultat zu finden ist, so bleibt doch gewiß, daß sehr viel einzelnes Gute aus diesen Verhandlungen hervor gehen wird. Die Sachen des Deutschen Buchhandels dürfen z. B. eine vollkommene befriedigende Regulirung erwarten. So hat vor Kurzem der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, bei Gelegenheit einiger Klagen, welche man Bayerischer Seite über einige in öffentlichen Blättern geschehene Angriffe erhoben hatte, sich mit großem Nachdruck für eine völlige Preschfreiheit erklärt. Auch die Anlegertheiten der Juden dürfen eine günstige Entscheidung hoffen; einige ihrer Deputirten haben die best Aufnahme gefunden, und es gibt mehrere Männer, die sich thätig für dieses Volk interessiren; die Anordnungen, welche bis jetzt an einzelnen Orten ihrentwegen getroffen worden, werden sich alsdann nach den Grundsätzen, die der Kongres im Allgemeinen festsetzen wird, zu richten haben. Da im Preuss. Staate die Juden das Bürgerrecht schon längst besitzen, so werden die allgemeinen Grundsätze wohl nicht Maßregeln zugeben, wodurch die schon vorhandene Liberalität der Amicht wieder zurück genommen würde. Doch zeigen sich auch heftige und bedeutende Widersacher der Juden.

Es gibt Leute, welche glauben, daß der Kongres ein unvermuthet schnelles Ende erreichen und kaum noch ei-

nige Wochen dauern werde; andre behaupten die Unmöglichkeit, daß bei dem jetzigen Gange der Dinge ein Resultat vor dem Frühjahr zu Stande kommen könne. Viele Personen reisen von hier wieder ab, nachdem sie ihre Sachen, deren Entscheidung sie abzuwarten dachten, in den verschiedenen Kanzleien nur angebracht haben.

Washington, vom 22. Oktober.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat vorgestern eine Bothschaft an beide Häuser des Kongresses gesandt, und ihnen die Staatschriften mitgetheilt, welche während der Unterhandlungen zu Gent gewechselt worden sind. Der nachstehende Bericht der Amerikanischen Friedens-Commission am Herrn Monroe vom 19ten August enthält das Hauptthälichsste dieser Unterhandlungen:

Sir! Herr Baker, Sekretär der Britischen Mission, besuchte uns heute und lud uns zu einer Konferenz ein. Diese wurde beschlossen und die Britischen Commissairs eröffneten dieselbe, indem sie sagten, daß sie heute Morgen ihre weiteren Instruktionen erhalten, und keinen Augenblick verlaufen hätten, eine Zusammenkunft zu suchen, um die Entschuldigung ihres Gouvernements bekannt machen zu können. Es ist nöthig, zu bemerken, daß Lord Castlereagh gestern Abend in dieser Stadt angekommen ist, von welcher er morgen nach Brüssel und Wien abreisen wird. Die Britischen Commissairs äußerten, daß ihre Regierung mit einiger Bestremung erfahren habe, daß wir in Rücksicht der Indianer keine Instruktionen hätten, weil man doch nicht erwarten könne, daß sie ihre Alliierten bei ihrem verhältnismäßig schwachen Zustande unsrer Rache ausgesetzt lassen würden. Großbritannien hätte mit Recht erwarten mögen, daß die Amerikanische Regierung uns mit Instruktionen versehen haben würde, um über diesen Gegenstand einen positiven Artikel zu beschließen; aber das geringste, was es fordern könnte, wäre dies, daß wir einen provisorischen Artikel unterzeichnen, worin das Princip zugestanden und der Ratifikation unsres Gouvernements überlassen würde, so daß, wenn der Artikel ratifiziert sei, der Vertrag in Kraft treten, im entgegen gesetzten Fall aber null und nichtig sein sollte. Auf unsrer Bestimmung oder Verweigerung eines solchen Artikels würde die Fortdauer oder Aufhebung der Unterhandlungen beruhen.

Da wir Ihnen vorgestellt hatten, daß der Antrag über diesen Gegenstand nicht deutlich genug sei, so hat ihre Regierung sie angewiesen, uns jede nötige Erklärung zu geben, und ausdrücklich die Basis mitzuteilen, welche als unerlässbare Präliminaires angesehen werden müsse. Es wäre eine sine qua non, daß die Indianer in den Friedens-Vertrag mit eingeschlossen würden, und daß zugleich die Gräben ihres Gebiets bleibend bestimmt werden sollten. In Rücksicht der Gränen, welche ihr Gebiet von dem der Verein. Staaten trennen sollte, wäre es die Absicht der Britischen Regierung, daß die Indianer eine bleibende Barriere zwischen unsrer westlichen Niederlassungen und den benachbarten Britischen Provinzen sein sollten, und daß weder die Vereinigten Staaten noch Großbritannien jemals ein Recht haben sollten, irgend einen Theil dieses anerkannten Gebiets der Indianer zu laufen oder zu acquirieren.

Wir äußerten, daß das Indianische Gebiet der Angabe zufolge eine große Anzahl Amerikanischer Bürger, vielleicht nicht weniger als 100000, umfassen würde. Die Britischen Commissairs erklärten:

1. Die Erfahrung habe gelehrt, daß der gemeinschaftliche Besitz der Seen und ein gemeinschaftliches Recht

beider Nationen zur Erhaltung einer Seemacht auf denselben notwendig Uneinigkeiten veranlaßte und den Frieden unsicher mache. Großbritannien verlangt daher, daß die vereinigten Staaten hinführfeine bewaffnete Macht mehr auf den westlichen Seen, vom See Ontario an bis zum See Superior einschließlich, unterhielten; daß sie keine befestigte oder militärische Posten oder Etablissements an den Küsten dieser Seen errichteten, und daß sie die dort schon vorhandenen nicht weiter erhalten sollten. Dies müsse, sagten sie, als eine mögliche Forderung betrachtet werden, weil Großbritannien, wenn es nicht jede Vergroßerung des Gebiets abgelehnt hätte, mit Recht eine Aktion der benachbarten Amerikanischen Küste gefordert haben könnte. Die Schifffahrt und der Verkehr sollten bleiben wie vormal. Es wurde ausdrücklich bemerkt, (auft eine vorgelegte Frage), daß Großbritannien das Recht behalten sollte, eine bewaffnete Seemacht auf diesen Seen und militärische Posten und Etablissements an denselben zu haben.

2. Die Gränze westlich vom See Superior und von da zum Mississippi sollte revidirt werden und das Recht Großbritanniens zur Schifffahrt auf dem Mississippi fort-dauern.

3. Eine direkte Kommunikation von Halifax nach der Provinz Neu-Braunschweig und Quebec sollte Großbritannien gesichert werden.

Auf unsre Auffrage, wie dies geschehen könne, erhielten wir die Antwort, daß es durch Aktion des Kreises vom Maine-Distrikt in Massachusetts geschehen müsse, welcher zwischen Neu-Braunschweig und Quebec liegt und die direkte Kommunikation hindert. Bei der Wieder-Erredigung des Artikels über den Frieden mit den Indianern und deren Gränze schlossen die Britischen Commissairs mit den Worten: daß wenn die Konferenzen wegen unsrer Weigerung zu einem solchen Artikel, ohne vorher weitere Instruktionen von unsrer Regierung abgewartet zu haben, aufhören sollten, Großbritannien sich nicht für gebunden halten werde, bei den jetzt angebotenen Bedingungen zu bleiben, sondern die Freiheit haben würde, dieselben nach Umständen zu ändern. Wir fragten: ob die Erklärung über die vorgeschlagene Revision der Gränze zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien alles umfaßte, was letzteres zur Diskussion bringen wollte und was insonderheit dessen Absichten in Rücksicht von Moose Island und den andern neulich weggenommenen und besetzten Inseln wäre? Man antwortete: daß, da diese Inseln von Rechts wegen Großbritannien gehörten (eben so gut, sagte einer der Commissairs, als Northamptonshire) so würden sie gewiß behalten werden, und nicht einmal als ein Gegenstand der Diskussion angesehen werden.

Durch die nachdrückliche Art, mit welcher die Forderung, daß die Amerikanischen Staaten keine bewaffnete Macht auf dem See und an deren Küsten unterhalten sollten, vorgebracht wurde, bielten wir uns für veranlaßt, zu fragen, ob dies eine sine qua non sey? Worauf die Britischen Commissairs eine positive Antwort zu geben ablehnten. Sie sagten: sie wären deutlich genug gewesen; sie hätten uns eine sine qua non mirgerheit, und wenn wir darüber beschlossen hätten, so wäre es Zeit genug, über die andern Forderungen sich zu erklären.

Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß die Forderungen Großbritanniens von uns eine einmütige und entscheidende Verneinung erhalten werden. Wir glauben, es ist nicht nöthig, das Schif Adams aufzuhalten, um

Ihnen die offiziellen Noten mitzuhelfen, welche über diesen Gegenstand noch gewechselt werden und die Unterhandlungen schließen möchten. Wir hielten es für unsre Pflicht, durch diese flüchtige aber korrekte Skizze unsre letzten Conferenzen Ihnen anzuseigen, daß für jetzt keine Hoffnung zum Frieden ist.

Wir haben die Ehre zu sein u.

John Quincy Adams. J. A. Barard
H. Clay. Jona Russell. Albert
Gallatin.

Von vorstehendem, so wie von andern Aktenstücken der Unterhandlung in Gent, sind 1000 Exemplare abgedruckt worden. Auch ist noch in Gent über das Abnehmen von Matrosen von Kaufschiffen, über die Fischereien und über das, was Blockade sei, unterhandelt worden.

Danksaugung.

Bey Gelegenheit der Hochzeitsserfe der Demoiselle Langmannus hieselbst sind zum Besten der Kranken in dem biesigen Militair-Lazareth 24 Ahle. 20 Gr. Courant von der Braut Schwester gesammelt, und zur Verwendung amich abgegeben worden. Auch habe ich von dem Herrn Rendant Hoppe einen Bepräg von 9 Rubir Courant erhalten. Für diese Bevräge und einen Zuschus aus dem Gefande des Frauenvereins sind am sten d. M. sämtliche Kranken im biesigen Militair-Lazareth mit Kuchen, Wein, Doppelbier und Tafack versorgt worden. Meiner Pflicht gemäß zeige ich solches hiermit an, und stelle zugleich allen denen, durch deren gütige Bevräge es möglich geworden, die kranken Vaterlandsoertheidiger an der Feuer jenes für Stettin so verhördigen Tages Theil nehmen zu lassen, meinen innigen Dank ab. Stettin den 10. Decbr. 1814. Julie von der Osten,
geb. von Grapé.

Bücher-Anzeige.

In der Fr. Nicolaischen Buchhandlung in Stettin und Berlin ist zu haben:

Neue

Deutsche Sprachlehre,
von

Theodor Heinius.

3 Theile. Leipzig, bey Gebh. Fleischer dem Jüngern.

Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Da der Freunde der deutschen Sprache überall mehr werden, und das Bestreben, seine Muttersprache sowohl richtig zu sprechen als zu schreiben, unter allen Ständen im lobenswerthen Inn-humus ist, so wird ein, ohnehin schon durch seine Nutzlichkeit sehr behobenes, und von bedeutenden Stimmen empfohlenes Werkzeug, so weniger seiner Söhner und Freunde verschaffen, da Alles, was deutsch Sprechen und Schreiben betrifft, hier mit eben so großer Klarheit als Bestimmtheit, sowohl für Schüten und deren Lehrer, als für den Selbstunterricht behandelt ist. Selbst der Materialien für Denkermöden, in Verbindung gebracht mit dem verschwommenen Sprachvermögen, sind mancherley. Es versteht sich, daß es an Anweisung und reichhaltig ledreichen Beispelen, zur Unterscheidung ähnlich klingender Wörter, zu verschiedenen Arten Aufsätzen und Briefen, selbst zu Fracht- und Handelsbriefen, wie in allen Arten Übungen zu eignen schrift-

lichen Arbeiten eben so wenig fehlt als an Mustern für die Deklamation. Dieses alles bearbeitet in mehr als 50 Bogen, ist für den höchst wohlfießen Preis von 1 Thlr. 8 Gr. zu haben.

Konzert-Anzeige.

Dienstag den 12ten December d. J. werde ich die Ehre haben, ein großes Vocal- und Instrumental Konzert im Saale des englischen Hauses zu geben. Der Anschlagbilleit wird den Inhalt anzeigen. Einlaßbillets sind bey mir im goldenen Löwen zu 16 Gr. Courant zu haben.
Evert Mühlendorf.

Anzeige.

Es werden alljährlich in den Monaten November, December, Januar und Februar im dem biesigen Königl. Hebammen-Institute schwangere Personen aufgenommen, welche bey einer sollichen Bedandlung, freyer Wohnung, autem Essen und Trinken und freyer Wasche, ihre Entbindung abwarten, und zuletzt nach freye Laufe ihres Kindes erhalten. Da nur das Institut solche Subiecte zum gegenwärtigen Unterricht bedarf, so können sich selbige bey Unterreichnem melden. Es können aber nur solche aufgenommen werden, welche sich im 1ten oder 2ten Monat ihrer Schwangerschaft befinden, und da sogleich vier Schwangere aufgenommen werden sollen; so wird auf diejenigen besonders reffectirt werden, welche sich werk melden. In der Überzeugung, daß diese Blätter aber nicht in den Händen solcher Leute gelangen, werden daher alle Wohlthätliche Polizey-Behörden, Magistrate, Beamte, Superintendenten, so wie auch die Herren Prediger, ergeben und dringend gebeten, mit in portofreien Briefen diejenigen Personen anzugeben, welche sich zur Aufnahme in das Institut qualifizieren. Stettin den 2ten Decbr. 1814.

Dros., zweiter Hebammen-Lehrer.

Für Mechaniker und Liebhaber der höheren Drehkunst.

In der Nähe von Stettin ist eine Passig-Drehbank von ganz vorzüglicher Güte und Anwendbarkeit, mit mannsfältigen Vorrichtungen und vollständigem Zubehör zu verkaufen. Nähtere Auskunft giebt mündlich und schriftlich die Stettiner Zeitungs-Expedition.

Publikandum,

die Ausführung des allerhöchsten Edikts vom 7. Septbr. c., wegen der Tressor- und Thalerscheine betreffend.

Da seit der, durch die bierige Zeitung vom 12ten Septbr. c., und durch das Provinzial-Almanachblatt No. 36. vom 12ten Septbr. c. geschehenen Bekanntmachung des allerhöchsten Edikts vom 7ten Septbr. c. wegen der Tressor- und Thalerscheine, jeder Steuerpflichtige Zeit genug gehabt hat, sich den nöthigen Bedarf an Tressor- und Thalerscheinen zu Abragung seiner Steuern zu verhaffen, so haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, nach der an uns erlassenen Verfügung vom 22ten d. M., die längere Beibehaltung der in Gemäßheit des §. 3. des Edikts vom 7ten Septbr. c. bei den Kreis-Kassen und Steuer-Recepturen in den Aemtern und Städten Eigentümern errichteten Tressor- und Thalerschein-Depots nicht nöthig, vielmehr ihre unverzügliche

Aufhebung um so rothsam erachtet und daher auch um so mehr angeordnet, als durch gedachte Depots hin und wieder im Publico die irrgreiche Meinung erzeugt worden, als ob die Absicht der Regierung dahin gehe, daß die Steuerpflichtigen ihren Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen, gegen Zahlung des Nennwertes der selben, verlustlos aus diesen Depots entnehmen sollen.

Es sind daher gedachte Special-Tresor- und Thalerschein-Depots heute aufgehoben worden und es wird von jetzt an nur bei der hiesigen Regierung Haupt-Kasse ein Haupt-Tresor- und Thalerschein-Depot beziehen, aus welchem ein j. der seinen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen gegen Einzahlung des Nennwertes derselben in Silber-Gilde erhalten kann und sich deshalb nur an gedachte Kasse zu wenden hat.

Jedem wie dies, so wie es durch die Landräthschen, Distrikte, Domänen, Beamten und Magisträte geschiehet, auch hierdurch zur Kenntnis des Publicums bringen, machen wir dasselbe nochmals darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Edikts vom zten Septbr. c.

A. in Tresor- und Thalerscheinen eingezahlt werden muß,

1) der dritte Theil der currenten Grundsteuern, sobald sie für den einzelnen Steuerpflichtigen, oder, wo sie nach der bisherigen Verfassung von den Communen im Ganzen abgeführt werden, für die Commune jährlich 24 Rthlr. und darüber beträgt;

2) die ganzen currenten Personesteuern, in so weit der monatliche Betrag jeder Commune in vollen Thalern ausgeht, so daß also nur die überschüssigen Groschen in Silbergeld angenommen werden dürfen;

3) der dritte Theil der currenten Gewerbesteuer, sobald solche für den einzelnen dazu verpflichteten halbjährlich 9 Rthlr. und darüber beträgt,

B. in Tresor- und Thalerscheinen nach der Wahl der Zahlungspflichtigen eingezahlt werden dürfen,

1) die Kaufgelder für Domänen-Güter und Pertinenzen, insfern solche für baar Geld ausgebosten werden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom zten März v. J. wegen Veräußerung der Staats-Güter,

2) alle Rückstände bis ult. Mai d. J. an Grund-, Gewerbe- und Personen- auch Luxus-Steuern nach ihrem vollen Betrage,

3) die bis ult. Mai d. J. rückständig gebliebenen Erb- und Zeitzüchter zum zten Theile, jedoch mit Ausschluß der von den Domänen-Beamten bereits eingezogenen baaren Unterthanen-Gefälle, als welche in Silbergeld eingezahlt werden müssen,

4) die currenten Grundsteuern unter 24 Rthlr. jährlich, zum zten Theile und

5) die currenten Gewerbe-Steuern, welche halbjährlich unter 9 Rthlr. betragen, ebenfalls zum zten Theile. Die zu Berichtigung dieser Gefälle erforderlichen Tresor- und Thalerscheine, sind die Zahlungspflichtigen aber, wie wir hiemit nochmals wiederholen, keinesweges verbunden, aus dem Depot bei der hiesigen Regierung-Haupt-Kasse zu nehmen; vielmehr steht es ihnen frei, ihren Tresor- und Thalerschein-Bedarf, woher sie wollen, und namentlich aus den großen Städten und Handels Plätzen für den in den öffentlichen Blättern angekündigten Cours-Wert zu nehmen und sich dadurch, da nach dem letzten Berliner Course die Tresor- und Thalerscheine noch weit unter dem Nennwerthe, nemlich zu 86 pro Cent ver-

kaust worden sind, den reellen Vortheil zu verschaffen, ihre vorgedachte Abgaben mit einer geringen baaren Geldsumme, als sie zu zahlen eigentlich verpflichtet sind, abzuführen.

In dieser Hinsicht sind aber auch die Kassen angewiesen worden:

1) diejenigen Abgaben-Summen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen des Edikts vom zten September c. in Tresor- und Thalerschein entricht werden müssen, unter keiner Beizug und für keine Art von Aufgeld anders, als in Tresor- und Thalerschein und

2) die Grund-Personen-Gewerbe-Luxus-Steuern und Donainen-Pacht-Rente bis ult. Mai c., nur bis zum zten Januar a. f.

und zwar die letztern Rechte zum zten Theile, die übrigen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen, wogegen es aber

3) auch jedem Abgabepflichtigen frei stehen soll, das auf die currenten idhrlischen Grund-Gewerbe-Personen-Steuern vom 1sten Januar 1815 ab, resp. zwangsweise oder nach seinem Gefallen zu entrichtende Drittheit in Tresor- und Thalerschein, gleich vorweg in den ersten Monaten einzuzahlen, um solcher gestalt so viel als möglich noch von dem jüngsten gerungen Course der Tresorscheine profitieren zu können.

Dies haben Sich die Abgabepflichtigen daher ebenfalls zur Nachricht dienen zu lassen, so wie denn auch diejenigen, welche die Gelegenheit, ihre Rente bis ult. Mai d. J. durch resp. gänzliche und theilweise Einzahlung derselben in Tresor- und Thalerschein binnan hier und dem 1sten Januar a. f., auf eine wohlteilere Art abzuführen nicht benützen, unschätzbar zu erwarten haben, daß nach Ablauf des eben gebildeten Termins gegen sie, als mutwillige Restanten, mit desto grösserer Streng verfahren werden wird. Stettin den 29. November 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verpachtung.

Das Krugverlagsrecht im ehemaligen Domänen-Amte Colbag, soll auf 3 Jahr, von Trinitatis 1815 bis dahin 1818, im Ganzen oder theilweise anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Licitations-Termin auf den 1sten Januar 1815 anberaumt worden, welcher von dem Regierungsstatthalter Hahn II. auf dem Amt Friedrichwalde abgehalten werden wird. Pachtlustige werden eingeladen, im Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Stettin den 30. Novbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Stebrieß.

Die im untenstehend Signaleierten näher bezeichneten Soldaten vom Garnison-Bataillon des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments, haben sich in der Nacht vom 4ten bis zum zten heimlich von der entfernt. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselbe Vigilien, und sie im Betretungsfall unter sicherer Deckung hier adlifern zu lassen. Stettin den 5. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

v. Lossau.

Signalemeier.

1) Johann Kuschner, 34 Jahr alt, 5 Zoll groß, aus Anklam gebürtig, hat ein längliches Gesicht, eine gebo-

gute Nase und schwarze Haare. Er war bei seiner Entweichung mit einer blauen Jacke mit gelben Kragen, einer blauen Mütze mit rothen Luchskreis, grauen Hosen und Schuhen versehen.

2) Heinrich Ewcke, 29 Jahr alt, 3 Zoll groß, aus Wobejuch bey Stettin gebürtig, hat ein rundes Gesicht, kleine Nase und blonde Haare. Er war bei seiner Entweichung mit einer weißen Luchsjacke, grauen Luchshosen und Schuhen bekleidet.

Bekanntmachung,

betreffend die Bequartierung.

Es wird in der Mitte dieses Monats wieder ein Durchmärkisch Kaiserlich Russischer Truppen erfolgen. Der bestimmte Tag der Ankunft und die Anzahl der Truppen ist uns zwar noch unbekannt, wir machen dieselb indesten bekannt, damit sich ein jeder vorläufig darauf einrichten kann. Die Bequartierung wird in der Art wie bey dem vorigen Durchmarsch geschehen, auch werden Aumierungen durch uns wieder nicht besorgt werden. Stettin den 7. December 1814.

Die Servic- und Einquartierungs-Deputation.

Gessentliche Vorladung.

Von Sr. Königl. Majestät zu Schwerin und Norwegen re. ic., zum Greifswalder Kreisgericht. Wir verordneten Kreisrichter und Kreisjustiziarus zuun und bieamt: daß im März dieses Jahres die Wirthschafterin Emilie Vos zu Wackerow mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens verstorben ist, und sich zur Zeit noch niemand als Erbe derselben bey dem königlichen Kreisgericht angemeldet hat. Wir laden also diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus iraend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermehren, daß sie in den auf den 28ten dieses, oder den 12ten, oder den 28ten December dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, anberamten Liquidations-Terminen vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht erscheinen, und ihre vermeintliche Erbrechte, oder ihre sonstigen Forderungen an denselben anmelden und gehörig bewahrheiten, bey Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Liquidations-Termin zu erlassene Präclusio-Erkenntnis werden ausgeschlossen werden. Datum Greifswald am 16. Novbr. 1814.

Bon wegen des Königl. Kreisgerichts.
Subscr. Dr. J. P. S. Lichstedt, Kreisrichter.

Wiesen-Verpachtung.

Die der Stadt Gollnow gehörenden Brücher, als das Sinesbruch am rechten Ufer der Ihna bey Fürstenfliege, 692 Morgen, und das Schrammacher Bruch am linken Ufer der Ihna bey Blankenfelde, 444 Morgen groß, zusammen 1140 Morgen, sind noch der, durch die Königl. Hochlöbliche Regierung von Pommern befahlne und von den ernannten Sachverständigen vorgenommene Bonitur, zu einer höheren Cultur, namentlich zur Urbarmachung von zwieschriffigen Wiesen, geeignet befunden. Sowohl um diese herbeizuführen, als auch die Mittel zu Bezahlung eines Theils der Stadtschulden daraus zu erziehen, sollen diese Brücher zur Verpachtung, und zwar das Sinesbruch rechts der Ihna auf 20 Jahre, das Bruch links der Ihna aber auf 25 Jahr, im Wege des öffentlichen Meisterebts, ausgerufen werden, dergestalt, daß der Meistbietende nicht eine fortlaufende jährliche Pacht erlegt, sondern sein Gebot für die Benutzung der von ihm

eislerdenen Morgenmahl, mit elänenmale für den ganzen obengedachten Zeitraum von resp. 20 und 25 Jahren abgibt, und dasselbe nach erfolgtem Auschlage entrichtet. Wir werden zu dem Ende, sobald die Brücher gefroren sind, eine specielle Vermessung und Eindeihung derselben vornehmen lassen, so daß jeder Liedhaber soviel einzelne Morgen erhalten kann, als er wünscht. Die Brücher sind jetzt bis auf wenige Morgen, welche wir diesen Winter abholen lassen, mit 12jährigen Elen bestanden, die der Meistbietende mit erhält, da auf diese Weise die Nutzung leichter von statthaft gestellt wird, auch durch das Heck ein Theil der Radungskosten gedeckt wird. Nebriags werden im künftigen Frühjahr die nötigen Dämme angelegt, damit das Heu sowohl in Wasser als in Lande herausgebracht werden kann. Wer diese Brücher kennt, welch doch bereits vor einigen Jahren Thile derselben gerodet sind, welche jetzt als zwieschriffige Wiesen benutzt werden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen eignet sich der ganze Flächeninhalt dazu, und wir sind bereits von mehreren Pachtelhabern in Ausführung unsers Vorhabens aufgesondert worden. Den Termin zu dem öffentlichen Meistebot werden wir im künftigen Frühjahr bekannt machen; diese Anzeige soll nur dazu dienen, auf unser Vorhaben aufmerksam zu machen, damit nicht Jemand, der darauf einzuwirken geneckt ist, sich anderweitig mit den bedürfenden Wiesen versorge, auch von jedem Pachtelhaber die nötige Untersuchung vorher an Ort und Stelle vorgenommen werden könne. Gollnow den 26. Novbr. 1814.

Auction zu Nadrense.

Auf den Antrag der vermittelten Frau von Ihls zu Nadrense, sollen im Termine den 28ten December dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Nadrense, Meubles und Hausrath aller Art, so wie auch eine Wanduhr, ein kalber Wagen, ein Korbwagen, ein Hozwager, drei Kühe, vier Sesse und sieben Haselstickeine, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, und es werden also Kaufstücke hierdurch eingeladen. Gatz den 6. Dec. 1814.

Schatz, Königl. Stadtrichter,
als Justiziarus von Nadrense.

Guthsverkauf.

Ein Allodial-Mitterguth, in einer der besten Gegend Pommerns, wobei sich alte Regalien befinden, kann so gleich, unter vorbeihalten Bedingungen, aus freyer Hand verkauft werden. Der Stadtrichter lädt zu Ladestehen nähere Auskunft, wenn Kaufstücke sich an selbigem in poststreichn Briefen gültig machen wollen.

Zu verauktionieren in Stettin.

Auf Verfügung Eines Hochlöbly. Königl. Stadgerichts sollen den zten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sessionszimmer der Vormundschafft-Diputation derselbe, die zum Nachlaß des Schneider-Schiffdora gehörigen Sachen, als: eine silberne Tafelhendl, ein Seerettier, Spinden, Komoden und andere Meubles, Leinenzeug, Frauens leidungstücke und Bettten, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauktionirt werden. Stettin den 26en Decbr. 1814.

Roussel.

In dem sub No. 42 auf der Lastade belegenen Graswickschen Speicher sollen für Rechnung dessen, den es

angebt, in Termino den 14ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, 91 beschädigte Buenos-Airesbäute öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Stettin den 9. Decbr. 1814.
Königl. Preuß. Ges. und Handelsgesetz.

Auf Versögung eines Hochlöbl. Königl. Stadtgerichts, soll den 19ten dieses Monats und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, im Hacrauth'schen Hause No. 292 in der Trauenstraße, das zu seinem Nachlass gehörige Mobiliar Beimügen, als: 6 goldene Niren, eine ansehnliche Quantität Silbergeschirr, eine zahnbäugige Taschenuhr, Porcellain, Papance und Glas, Zinn, Kupfer, wobei sich 2 große Wachskerzen befinden, einer von 46 lb. und der andere 22 lb., 2 kupferne Waschschalen mit Balken und 15 meistreiche Gemälde, zusammen 66 lb. Schlächtergeschirr, Messing, Eisen und Blech, Meubles und Hausräume Altdunstücken, Leinenzeug und vorzüglich gute Herren gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauktionirt werden. Stettin den 6. Decbr. 1814.
Roussel.

Montag den 19ten Decbr. v. J., Vormittag um 9 Uhr, werden in der Mörchenstraße im deutschen Hause alle Sorten neues kupfernes Küchengeschirr am Meistbieten, den öffentlicl in Auction, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkaft werden.

Am ersten December soll die geborgene Lakelage vom Schiff Dorothea Wilhelmina, Nachmittag um 2 Uhr, in meinem Hause am Meistbietenden verkaft werden.
J. C. W. Stolle.

In der großen Oderstraße No. 70 sollen den 21sten December, Nachmittags um 2 Uhr, Tuchresten zu Überdrücke und Frack, Casimire, Manscheter, Futterkattu, Kasina u. s. w., in Auction an den Meistbietenden verkaft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Zwei neue Berliner Fortepiano's von außerordentlicher Schönheit und 3 neue Gitarren, sollen schleunig verkaft werden, auf der großen Fischadie in den 3 Pöhlen bey Hrn. Theel.

Schönes Ebenholz zum billigen Preis, bey
G. S. B. Schulze,
Schubstraße No. 855.

Schleifsteine
alle Sorten von 26 Zoll bis 5 Fuß hoch, hat erhalten und verkauft zu billigen Preisen.
G. S. B. Schulze, Schubstraße No. 855.

Ein braunes schönes Stutspferd, zum Reiten und ziehen, steht zum Verkauf in der Frauenstraße No. 891.

Neuer Ender Hering, bey
C. H. Steinicke.

Klar Petersburger Hansohl ist zu haben, bey
C. F. Langnauis.

Schöne große Rügenwalder Gänsebräste, seine und milzel Chocolade, geräucherte Schläck und Zungenwürste, gepreßten Caviar, dergleichen in kleinen Fäschchen, dette mit Gewürz eingemachte Rennungen, bey
C. Hornehus, Louisenstraße.

Besten Küstenhering und neuen schottischen Herling, in ganzen Tonnen und beliebigen kleinen Gebinden, Petersch. Lichten- und Seifen-Cassis, schöne russische gegossene Lichte, neuen gepreßten Caviar, besten russ. Blachs offerirt wir zu billigen Preisen, auch erwarten wir in diesen Tagen eine Parthey schönes starkes elsenes Klovenholz, welches wir, um rasch damit zu räumen, billig verkaufen werden.
Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Kornsäcke von Segeltuch, auch eine Parthey russische Erbsen, offerirt
S. F. Winckelssoer,
Lustadie No. 93.

Das Schiff Louise, welches Schiffer Peter Kruse in Wollin gefahren hat, und gegenwärtig an dem ehemaligen Witschen Holzhofe liegt, soll nebst Inventarium veräußert werden. Liebhaber können das Nähere bey dem Mack' er Herrn Hecker erfahren.

Sehr gute Russel und Braunschweiger Wurst billig bey
Wilhelm Piarr, Mo. Henckstraße No. 596.

Logie, so zu miethen gesucht wird.
Es wird ein Logis von einer Stube, Kommer, oder auch zwei kleine Stuben, Küche, Keller und Holzaelast gesucht; von wem? weist die Zeitungs-Expedition gesetzlich nach.

Zu vermiethen in Stettin.

Zwei meublierte Stuben, wobei ein Allofen, sind mit Auswartung soaleich an einzelne Herren zu vermiethen; in der Breitenstraße im Hause No. 387 wird darüber Auskunft gegeben.

In der Breitenstraße No. 412 ist eine Stube mit Meubel zu vermiethen, auch 2 Thüren sind daselbst zu verkaufen.

Bekanntmachungen.

Ich wohne jetzt in der Frauenstraße im Hause des Bäcker-Herrn Haus No. 881. Stettin den 10. Decbr. 1814.
Carl Engelbrecht.

Zum bevorstehenden Weihnachten empfehle ich mich mit allen Sorten der besten Pfefferküchen, Confecturen, so wie auch warmes und kaltes Getränk und gefüllte Basses, ganz ergebenst. Stettin den 9. Decbr. 1814.

Conditor Schütting, Breitestraße No. 270.

Wegen vieler Bestellungen werde ich meinen Aufenthalt bieselbst noch 8 Tage verlängern. Wenn bis dahin noch etwas gefaßt, beliege sich deshalb in meinem Logis am Mariendorf bey Hrn. Gierke zu melden.

D. Amuel, Optikus.
Den Miether einer ganzen Waarenremise, weist die billige Zeitungs-Expedition gesetzlich nach.

Es wird soaleich ein Marquer verlangt, auch ebenfalls eine gute Köchin, die die Küche übernehmen kann, und auch das Backen versteht; näher Auskunft in der großen Wollweberstraße im Kreysdorfe No. 565.

Nachdem ich mein Haus nebst Ledersfabrique an den Herren G. F. Grünmacher verkauft und übergeben habe; so mache ich dieses meinen bisherigen Geschäftsfreunden heimlich bekannt, und ersuche diejenigen, welche mir noch Rückabnahme sind, es sobald wie möglich zu berichtigten. Meine jetzige Wohnung ist in der Breitenstraße No. 265. Stettin den 9. Decbr. 1814.
Bocard.